

Staatenlose, Staatsangehörige, Staatsbürger!



FREIBURG-KAPPEL

Autoren

Christoph Brender, CDU, Ortsvorsteher-Freiburg-Kappel, Verfasser

Dr. jur. Klaus Schüle, CDU, Rechtsberatung



Christoph Brender



Klaus Schüle

Kontakt

Christoph Brender, CDU

Dr. jur. Klaus Schüle, CDU

Privat

Am Bannwald 6
79117 Freiburg im Breisgau
0761 / 6 25 92

Telefon:
Mobil:
E-Mail: christoph.brender@stadt.freiburg.de

Privat

Höllentalstraße 66
79117 Freiburg im Breisgau
0761 / 7 14 35
0171 - 9 52 96 34
info@klaus-schuele.de

Dienst

Ortsverwaltung Freiburg-Kappel
Grosstalstraße 45
79117 Freiburg im Breisgau
0761 / 6 11 08 - 0
0761 / 6 11 08 - 99
ov-kappel@stadt.freiburg.de

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Dienst

CDU-Kreisverband Freiburg
Eisenbahnstraße 64
79098 Freiburg im Breisgau
0761 / 3 87 66 20
0761 / 3 87 66 22
info@cdu-freiburg.de

Staatenlose, Staatsangehörige, Staatsbürger!

Vorwort

In der vorliegenden juristischen Abhandlung widmen wir uns der grundlegenden Unterscheidung zwischen drei zentralen Personengruppen im internationalen und nationalen Recht: Staatenlose, Staatsangehörige und Staatsbürger. Diese Differenzierung ist von entscheidender Bedeutung, da sie nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Zugang zu Rechten und Pflichten beeinflusst, sondern auch die Identität und den Status von Individuen in der globalen Gemeinschaft prägt.

Staatenlose Personen sind jene, die von keinem Staat als Staatsangehörige anerkannt werden, was sie in eine besonders verletzbare Lage versetzt. Staatenlose Personen weisen sich gemäß Artikel 27 des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 mit einem Personalausweis aus. Staatsangehörige hingegen sind Personen, die die rechtliche Verbindung zu einem bestimmten Staat besitzen, während Staatsbürger zusätzlich die vollen politischen Rechte und Pflichten innerhalb dieses Staates genießen.

Diese Unterscheidungen sind nicht nur theoretischer Natur, sondern haben weitreichende praktische Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf Fragen der Staatsbürgerschaft, des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen. Ziel dieser PDF ist es, die rechtlichen Grundlagen und die relevanten Rahmenbedingungen für jede dieser Gruppen klar und verständlich darzustellen, um ein besseres Verständnis für die komplexen Herausforderungen zu fördern, mit denen sie konfrontiert sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Wie ein Nazi-Minister den Überwachungsstaat durchsetzte	6
3	So wie Hitler, verlangt die BRD Passfoto, Fingerabdruck und Unterschrift	7
4	Einzelheiten und konkrete Beispiele zur Verantwortung und den Maßnahmen, die zur Beibehaltung des Personalausweises in der Bundesrepublik Deutschland geführt haben	8
5	Deutsche Staatsangehörige	9
6	Nach Artikel 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) werden auch Deutsche als staatenlos behandelt die lediglich einen Personalausweis und keinen Staatsangehörigkeitsausweis besitzen	10
7	Unterschied zwischen Staatsangehöriger und Staatsbürger in Deutschland	12

1 Einführung

Adolf Hitler und das nationalsozialistische Regime führten die PersonenKennkarte (Personalausweis) im Rahmen ihrer umfassenden Kontrolle über die Bevölkerung ein. Die Absichten hinter dieser Maßnahme umfassten mehrere Aspekte. Diese Maßnahmen hat die BRD übernommen und setzt sie in verschärfter Form fort:

1. **Überwachung und Kontrolle:** Die Einführung der PersonenKennkarte diente der systematischen Überwachung der Bevölkerung. Durch die Erfassung persönlicher Daten konnte das Regime die Bewegungen und Aktivitäten der Bürger besser kontrollieren.
2. **Identifikation:** Die PersonenKennkarte sollte eine einheitliche Identifikation der Bürger ermöglichen. Dies erleichterte die Identifizierung von Personen und die Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften.
3. **Politische Verfolgung:** Die PersonenKennkarte wurde genutzt, um bestimmte Bevölkerungsgruppen wie auch heute zu diskriminieren und zu verfolgen, insbesondere politisch Andersdenkende, wie es die Besatzungsverwaltung BRD in gleicher Weise fortsetzt.
4. **Mobilitätseinschränkungen:** Die Kennkarte war auch ein Instrument zur Einschränkung der Mobilität. Bürger benötigten die Karte, um sich in bestimmten Bereichen zu bewegen oder um Reisen zu beantragen, was die Kontrolle über die Bewegungsfreiheit der Menschen verstärkte.
5. **Zentralisierung von Informationen:** Die Einführung der PersonenKennkarte ermöglichte eine zentrale Erfassung und Verwaltung von persönlichen Daten, was die Effizienz der Verwaltung und die Durchführung von politischen Maßnahmen erhöhte.
6. **Stärkung des totalitären Staates:** Die PersonenKennkarte war Teil der Bemühungen, einen totalitären Staat zu etablieren, in dem das Individuum dem Kollektiv und den Zielen des Staates untergeordnet wurde.

Insgesamt verfolgte Adolf Hitler, wie die BRD mit der Einführung der PersonenKennkarte, das Ziel, die Kontrolle über die Bevölkerung zu verstärken, um ihre Ideologie durchzusetzen und die Gesellschaft nach den politischen Vorstellungen des Regimes zu organisieren.



2 Wie ein Nazi-Minister den Überwachungsstaat durchsetzte

Mit der "Verordnung über Kennkarten" vom 22. Juli 1938 wurde in Deutschland eine erste allgemeine Ausweispflicht etabliert.

Für Martin Rath der Beginn eines überwachungsstaatlichen Modells, das seitdem nur erweitert wurde.

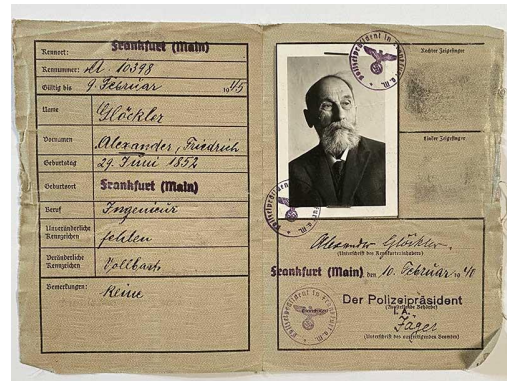
Es ist ein etwas unbehaglicher Gedanke, dass man die Antwort auf die Kinderfrage, warum erwachsene Menschen hierzulande einen Ausweis bei sich führen müssen, eher beim nationalsozialistischen Reichsinnenminister Dr. iur. Wilhelm Frick (1877–1946, hingerichtet) finden wird als etwa beim prominenten Philosophen Immanuel Kant (1724–1804). Dabei hinterließ der zum Recht der menschlichen Mobilität auf dem Erden rund einige bedenkenswerte Überlegungen.

Ein Blick ins Reichsgesetzblatt (RGBl.) zeigt, dass in einer Gegenüberstellung des verurteilten Kriegs- und Menschheitsverbrechers einerseits mit dem großen Philosophen der Aufklärung andererseits weniger polemische Zuspitzung liegt, als man zunächst glauben mag.

Denn mit der "Verordnung über Kennkarten" vom 22. Juli 1938 und drei Bekanntmachungen am folgenden Tag, zu deren Erlass der Reichsinnenminister durch Gesetz vom 11. Mai 1937 allein ermächtigt worden war, wurde ein überwachungsstaatliches Modell durchgesetzt, dass seither nie wieder grundsätzlich in Frage gestellt, sondern vielfach erweitert und technisch verfeinert wurde (RGBl. I, S. 913–915 und 921–922).



Kennkarte - Drittes Reich



Kennkarte - Drittes Reich

Im Gegensatz dazu kennt das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich bis heute keine Ausweis- und Registrierungspflicht. Das Dritte Reich ist nicht identisch mit dem Deutschen Reich.

3 So wie Hitler, verlangt die BRD Passfoto, Fingerabdruck und Unterschrift

Mit der "Verordnung über Kennkarten" wurde bestimmt, dass "alle deutschen Staatsangehörigen in Wohnhaft oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet vom vollendeten 15. Lebensjahr" eine Kennkarte erhalten können (§ 1 Abs. 2) und der Reichsinnenminister Gruppen von deutschen Staatsangehörigen bestimmen werde, die einem Kennkartenzwang unterliegen (§ 1 Abs. 3).

Der "Kennkartenbewerber" hatte der Passbehörde auf "Verlangen alle Angaben zu machen und alle Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine deutsche Staatsangehörigkeit einwandfrei festzustellen" (§ 3 Abs. 2). Auf der Kennkarte und ihrem Doppel, das bei der Behörde verblieb, wurden u. a. die drei seinerzeit kriminalistisch einschlägigen Identitätsmerkmale festgehalten: das Bild des Gesichts, die Fingerabdrücke sowie die Unterschrift.

Indem § 4 der Verordnung feststellte, dass die Kennkarte nur ausgestellt werden dürfe, "wenn die Person und die deutsche Staatsangehörigkeit des Kennkartenbewerbers einwandfrei festgestellt ist", betonte sie im Jahr 1938 noch keine Selbstverständlichkeit – worauf zurückzukommen sein wird.

Verstöße, beispielsweise falsche Angaben beim Kennkartenantrag, die Überlassung der Kennkarte an einen anderen oder die Annahme einer fremden Kennkarte zum Gebrauch bedrohte § 13 der Verordnung mit Haft- oder Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahr.¹

¹<https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/ausweispflicht-80-jahre-identitaetsfeststellung-kennkarten/>

4 Einzelheiten und konkrete Beispiele zur Verantwortung und den Maßnahmen, die zur Beibehaltung des Personalausweises in der Bundesrepublik Deutschland geführt haben

1. **Bundesregierung:** Die Bundesregierung hat das Personalausweisgesetz von 1951 eingeführt, das die rechtlichen Grundlagen für die Ausstellung und Nutzung von Personalausweisen in der Bundesrepublik Deutschland festlegt. Dieses Gesetz regelt die Identifikation der Bürger und die Anforderungen an die Ausstellung von Personalausweisen.
2. **Bundestag:** Der Bundestag hat das Personalausweisgesetz verabschiedet und damit die gesetzliche Grundlage für die Beibehaltung des Personalausweises geschaffen. Der Bundestag hat auch Änderungen und Anpassungen des Gesetzes im Laufe der Jahre beschlossen, um den Personalausweis an neue technische und gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen.
3. **Verwaltungsbehörden:** Die kommunalen Einwohnermeldeämter sind für die praktische Ausstellung von Personalausweisen zuständig. Diese Behörden haben die notwendigen Verfahren und Systeme eingerichtet, um die Identitätsdokumente auszustellen und zu verwalten. Beispielsweise müssen Bürger bei der Beantragung eines Personalausweises persönliche Daten angeben und einen Identitätsnachweis erbringen.
4. **Technologische Anpassungen:** Im Jahr 2010 wurde der elektronische Personalausweis eingeführt, der zusätzliche Funktionen wie eine Online-Ausweisfunktion bietet. Diese Entwicklung wurde von der Bundesregierung vorangetrieben, um den Personalausweis an moderne Anforderungen anzupassen und die digitale Identifikation zu ermöglichen.
5. **Vorgeschobene Sicherheitsaspekte:** Die Bundesregierung hat Sicherheitsaspekte in die Gestaltung des Personalausweises integriert, um Identitätsdiebstahl und Fälschungen zu verhindern. Dies umfasst Sicherheitsmerkmale wie Hologramme und biometrische Daten.
6. **Öffentliche Akzeptanz:** Die Beibehaltung des Personalausweises wurde auch durch die gesellschaftliche Akzeptanz gefördert. Der Personalausweis wird als wichtiges Identitätsdokument angesehen, das für verschiedene Zwecke benötigt wird, wie z.B. für Reisen, Bankgeschäfte und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Diese Beispiele verdeutlichen, wie die Bundesregierung, der Bundestag und die Verwaltungsbehörden aktiv an der Beibehaltung und Weiterentwicklung des Personalausweises in Deutschland beteiligt waren.

5 Deutsche Staatsangehörige

Staatsangehörige und Staatsangehörigkeitsausweis: Deutsche Staatsangehörige weisen sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis aus.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist ein spezifisches Dokument, das die deutsche Staatsangehörigkeit mit urkundlicher Beweiskraft als einziges Dokument nachweist.

Staatenlose Personen: Staatenlose Personen, die sich in Deutschland aufhalten, können gemäß dem Übereinkommen über die Staatenlosen von 1954, insbesondere Artikel 27, einen Personalausweis erhalten. Dieser Personalausweis dient als Identifikationsdokument für Staatenlose und ermöglicht ihnen, ihre Identität nachzuweisen und Zugang zu bestimmten Rechten und Dienstleistungen zu erhalten.

Ratifizierung 1976: Die Bundesregierung unter Helmut Schmidt hat 1976 das Übereinkommen über die Staatenlosen von 1954 ratifiziert. Diese Ratifizierung war ein wichtiger Schritt zur Anerkennung und zum Schutz der Rechte von Staatenlosen in Deutschland. Der Artikel 27 des Übereinkommens legt fest, dass Staatenlose ein Identifikationsdokument erhalten sollten, um ihre Identität nachzuweisen.

Bedeutung des Personalausweises für Staatenlose: Der Personalausweis ist für Staatenlose von großer Bedeutung, da er ihnen hilft, sich in der Gesellschaft zu integrieren und ihre Identität nachzuweisen. Dies ist besonders wichtig, da Staatenlose oft keine anderen offiziellen Dokumente besitzen, die ihre Identität bestätigen.

Ein deutscher Staatsangehöriger nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) benötigt keinen Personalausweis, weil er seine Staatsangehörigkeit durch einen Staatsangehörigkeitsausweis oder andere geeignete Urkunden nachweisen kann.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch einen Urkundsbeweis ausreichend. Der Personalausweis ist lediglich ein Identitätsdokument und nicht zwingend erforderlich, um die Staatsangehörigkeit zu belegen.

EGBGB Art. 5 - Personalstatut¹

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen

¹<https://dejure.org/gesetze/EGBGB/5.html>

Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. 2Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

Bestimmung des Wohnsitzes: Deutsche Staatsangehörige, die ihre Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) nachweisen können, bestimmen ihren Wohnsitz gemäß § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Das bedeutet, dass sie nicht zwingend der Meldepflicht unterliegen, wenn sie keinen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben oder wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Das Meldegesetz, das aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt, hat in diesem Kontext keine Gültigkeit für die Bestimmung des Wohnsitzes von Staatsangehörigen, die ihre Staatsangehörigkeit nach dem RuStAG nachweisen können.

6 Nach Artikel 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) werden auch Deutsche als staatenlos behandelt die lediglich einen Personalausweis und keinen Staatsangehörigkeitsausweis besitzen

EGBGB Art. 5 - Personalstatut¹

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

Nach Art. 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) werden auch Deutsche behandelt, wenn sie keinen Staatsangehörigkeitsausweis vorweisen können, um sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht durch das Fehlen eines Ausweises beeinträchtigt werden.

Diese Regelung dient dem Schutz der Staatsangehörigen, indem sie die rechtliche Stellung und die damit verbundenen Rechte auch in Fällen anerkennt, in denen der Nachweis der Staatsangehörigkeit nicht erbracht werden kann.

Dies ist besonders relevant, da es Situationen geben kann, in denen Personen aus verschiedenen Gründen (z. B. Verlust des Ausweises, Unkenntnis über die Notwendigkeit eines Ausweises) nicht in der Lage sind, ihren Status nachzuweisen.

¹<https://dejure.org/gesetze/EGBGB/5.html>

Die Regelung fördert somit die Rechtssicherheit und den Zugang zu Rechten für Deutsche, unabhängig von der Verfügbarkeit eines Staatsangehörigkeitsausweises.

Deshalb sind sie nach Artikel 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen solange als Staatenlose zu behandeln, bis der Nachweis in Form eines Staatsangehörigkeitsausweises vorliegt.

Artikel 27 - Personalausweise¹

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Solange der Nachweis nicht vorliegt, genießen sie nur die scheinbaren Rechte und rechtswirksamen Schutz, der für Staatenlose vorgesehen ist, um ihre rechtliche Stellung zu sichern und ihnen den vermeintlichen Zugang zu grundlegenden Rechten latent zu ermöglichen.

Personalausweise sind für Staatenlose, die sich in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) aufhalten, von großer Bedeutung.

Identifikation von Staatenlosen: Staatenlose Personen haben oft keine Staatsangehörigkeit und somit auch keine nationalen Ausweisdokumente. Der Personalausweis bietet ihnen eine Möglichkeit, ihre Identität nachzuweisen und Zugang zu grundlegenden Rechten und Dienstleistungen zu erhalten, wie z. B. Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeit.

Das Personalausweisgesetz von 1951 legte die Grundlagen für die Ausstellung von Personalausweisen in Deutschland. Auch wenn das Gesetz vor den Pariser Verträgen eingeführt wurde, blieb es relevant, da es die Identifikation und Unterscheidung von Bürgern und Staatenlosen regelt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden im Laufe der Zeit angepasst, um den Bedürfnissen von Staatenlosen gerecht zu werden.

Die Ausstellung von Personalausweisen an Staatenlose ist ein wichtiger Schritt zur Integration dieser Personen in die Gesellschaft. Sie ermöglicht es ihnen, sich in Deutschland rechtlich zu bewegen und an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen.

¹<https://shorturl.at/YKpVI>

7 Unterschied zwischen Staatsangehöriger und Staatsbürger in Deutschland

Unterschied zwischen Staatsangehöriger und Staatsbürger in Deutschland

Staatsangehöriger	Staatsbürger
Deutsche/r	DEUTSCH
Wohnsitz	Wohnhaft
Nicht Meldepflichtig	Meldepflichtig
Braucht keinen Personalausweis	Braucht Personalausweis
Personalstatut: Artikel 5, Absatz 1, Satz 2 EGBGB ¹	Personalstatut: Artikel 5, Absatz 2 EGBGB ²
Natürliche Person nach § 1 BGB ³	Juristische Personen
Recht auf staatliches Recht	Kein Rechtsanspruch
Staatsangehörige haben Ansprüche gegen über dem Staat.	Staatsbürger bürgen für den Staat und übernehmen deren Haftung.
Zugehörigkeit zu einem Staat, rechtsverbindlicher Nachweis mit einem Staatsangehörigkeitsausweis oder einem Abstammungsnachweis nach RuStAG ⁴	Mit Personalausweis keine Zugehörigkeit zu einem Staat = Staatenloser UN-Charta, Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, Artikel 27 ⁵

- 1 EGBGB, Artikel 5 Personalstatut – https://www.buzer.de/5_EGBGB.htm – „... Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.“
- 2 EGBGB, Artikel 5 Personalstatut – https://www.buzer.de/5_EGBGB.htm – „Ist eine Person staatenlos oder kam ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.“
- 3 BGB, § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit – https://www.buzer.de/1_BGB.htm – „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“
- 4 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, vom 22. Juli 1913 – <http://www.documentarchiv.de/kst/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html>
- 5 Charta der Vereinten Nationen – Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen – Artikel 27 Personalausweise – https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/vereinte-nationen/ue04.html – „Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.“

Unterschied zwischen Staatsangehöriger und Staatsbürger in Deutschland

Als PDF-Datei herunterladen: <https://shorturl.at/ukj83>

Ortsverwaltung - CDU FREIBURG KAPPEL
Rathaus - Freiburg Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08 – 0
Telefax: 0761 / 6 11 08 – 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen und weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel telefonisch unter der Telefonnummer 0761 / 6 11 08 – 0 oder per Mail ov-kappel@stadt.freiburg.de zur Verfügung.



FREIBURG-KAPPEL